

# Merkblatt

## zur Weiterleitung der Zuwendung – ESF-Programm „Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter“

Version 1.0 - Stand: Februar 2021

### 1 Grundsätzliches

Sie können die Ihnen bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise an Dritte weiterleiten, sofern Ihnen die Weiterleitung im Zuwendungsbescheid ausdrücklich gestattet ist. Für diesen Fall enthält dieses Merkblatt spezielle Regelungen, die Sie im Rahmen der Weiterleitung zu beachten haben.

Eine Weiterleitung kommt in Abgrenzung zur Vergabe von Aufträgen dann in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Letztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgabe hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen und kann sich beispielsweise aus der Satzung des Letztempfängers ergeben.

Durch die Weiterleitung entsteht zwischen Ihnen als Erstempfänger der Zuwendung und dem Letztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis, das mit dem Verhältnis zwischen dem BAFzA als Bewilligungsbehörde und Ihnen vergleichbar ist. Die Weiterleitung bedarf eines schriftlichen Vertrags zwischen Ihnen und dem Letztempfänger.

Sie bleiben als Erstempfänger gegenüber dem BAFzA allein verantwortlich. Sie dürfen als Erstempfänger die Zuwendung ausschließlich zur Projektförderung weiterleiten. Die Weiterleitung der Zuwendung setzt voraus, dass Sie sich davon überzeugt haben, dass der jeweilige Letztempfänger die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt und die fachliche Eignung für die Durchführung des Vorhabens besitzt.

Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Sie als Erstempfänger den Zuwendungszweck hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei tragen Sie allerdings die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch den Letztempfänger festgestellt werden, haften Sie dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen Ihnen und dem Letztempfänger bleiben von dieser Haftung jedoch unberührt.

Das sogenannte Teilprojekt des Letztempfängers darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, Sie haben einem vorzeitigen Maßnahmebeginn des Letztempfängers im Vorfeld zugestimmt. Dieser vorzeitige Maßnahmebeginn darf jedenfalls nicht vor dem Beginn des Bewilligungszeitraums Ihres Zuwendungsbescheids liegen.

## 2 Anforderungen an den Weiterleitungsvertrag

Ein Weiterleitungsvertrag zwischen Ihnen als Erstempfänger und dem Letztempfänger ist in schriftlicher Form abzuschließen und muss entsprechend der VV Nr. 12 zu § 44 BHO mindestens folgende Punkte regeln:

1. Die genaue Bezeichnung des Letztempfängers;
2. die Voraussetzungen beim Letztempfänger, um die Zuwendung an ihn weiterleiten zu können;
3. die Weiterleitung der Zuwendung im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss, diesbezüglich ist zudem stets eine Finanzierungsart festzulegen;
4. den Zuwendungszweck gemäß der Förderrichtlinie;
5. die Höhe des weiterzuleitenden Zuwendungsbetrags; dieser Betrag muss auch die Restkostenpauschale in Höhe von 20 % enthalten, bezogen auf die direkten zuwendungsfähigen Ausgaben des Letztempfängers;
6. die in Betracht kommenden zuwendungsfähigen Ausgaben und ihr Umfang;
7. den Bewilligungszeitraum;
8. dass alle Regelungen des Zuwendungsbescheides auch für den Letztempfänger gelten, z.B. vorgezogene Fristen für Zwischen- und Verwendungsnachweise, Auszahlung der Zuwendung, Prüfung der Verwendung der Fördermittel;
9. die Regelungen zur Abwicklung der Maßnahme und Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend den Nrn. 1 bis 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen; das entsprechend Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht gilt auch für das BAFzA, das BMFSFJ, das BMAS, die Europäische Kommission, den Bundesrechnungshof, den Europäischen Rechnungshof sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung und von diesen Stellen mit der Prüfung Beauftragte;
10. den Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund mit dem Hinweis, dass ein wichtiger Grund für einen Rücktritt vom Vertrag insbesondere gegeben ist, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind, der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren und/ oder der Letztempfänger bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt;
11. Rückzahlungsverpflichtungen; Rückzahlungsansprüche werden gemäß § 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) verzinst.

Sollten Sie als Erstempfänger Kenntnis über Umstände erlangen, die den Rücktritt vom Vertrag rechtfertigen könnten, so haben Sie diese unter Einbeziehung der Stellungnahme des Letztempfängers zu prüfen und die zu treffende Entscheidung mit dem BAFzA abzustimmen. Auf die diesbezüglichen Mitteilungspflichten entsprechend den Nrn. 5.1 bis 5.6 ANBest-P wird ausdrücklich hingewiesen.

### **3 Nachweispflichten**

Der Letztempfänger hat Ihnen gegenüber die gleichen Nachweispflichten wie Sie gegenüber dem BAFzA als Bewilligungsbehörde. Als Zuwendungsgeber ergeben sich für Sie aus der Weiterleitung ähnliche Prüfungsrechte und -pflichten wie für die Bewilligungsbehörde. Insbesondere hat der Letztempfänger Ihnen Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweise (ZN/VN) vorzulegen, die Sie gemäß VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen haben. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob der Zwischen-/Verwendungsnachweis des Letztempfängers den im Weiterleitungsvertrag und in seinen Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht. Dazu ist zu prüfen, ob die Zuwendung nach den Angaben im ZN/VN und gegebenenfalls den Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist. Den entsprechenden Prüfvermerk, aus dem sich Umfang und Ergebnis Ihrer Prüfung ergeben müssen, fügen Sie bitte Ihrem eigenen ZN/VN nach Nr. 6.1 ANBest-P bei. Die Vorlagefristen für ZN/VN des Letztempfängers sollten Sie so terminieren, dass Ihnen ausreichend Zeit für die Prüfung bleibt, bevor Ihr ZN/VN inklusive Prüfvermerk beim BAFzA vorzulegen ist.